

Fallbeispiele 1-3

Bitte bearbeiten Sie die Fallbeispiele und schreiben Sie die Lösung auf die dazugehörige Folie.

Fallbeispiel 1

Sachverhalt

S legt in Helsinki im Bachelor BWL folgende Modulprüfung mit der Note 2.3 ab: „Betriebsstatistik“. An der Uni Potsdam (Bachelor BWL) beantragt er die Anerkennung auf das gleichnamige Bachelormodul. Die Anerkennung wird erteilt. 3 Wochen später aber möchte er die Anerkennung rückgängig machen, da er sich in Potsdam (nun doch) eine bessere Note zutraut.

Frage

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Fallbeispiel 1

Lösung

Eine Rücknahme würde eine Wiederholung der Prüfungsleistung zur Notenverbesserung darstellen und ist daher nicht möglich. Es sei denn, dass eine Freiversuchsregelung in der PO verankert ist.

Fallbeispiel 2

Sachverhalt

S legt in Lissabon im Bachelor BW folgende Modulprüfung mit der Note 2.0 ab: „Marketing“. An der Uni Potsdam (Bachelor BW) beantragt er die Anerkennung auf das gleichnamige Bachelormodul. Der PV vermag (trotz intensiver Bemühungen) die Kompatibilität der Lernergebnisse nicht abschließend zu klären.

Frage

Anerkennung?

Fallbeispiel 2

Lösung

Wenn der Student seiner Informationspflicht nachgekommen ist, ist anzuerkennen, da kein Beweis eines wesentlichen Unterschieds erbracht werden kann. Es gilt die Beweislastumkehr.

Fallbeispiel 3

Sachverhalt

S möchte ein zweites Bachelorstudium absolvieren und dabei Leistungen aus dem ersten, erfolgreich absolvierten Bachelorstudium anerkennen lassen (Beispiel: zusätzlich zum Fachbachelor noch den Lehramtsbachelor).

Frage

Wie sollte in einem solchen Fall mit den Leistungen verfahren werden? Können diese doppelt - also im ersten und im zweiten Studium - anerkannt werden, auch wenn sie nur einmal erbracht wurden? Macht es dabei einen Unterschied, ob beide Studiengänge parallel oder nacheinander studiert werden?

Fallbeispiel 3

Lösung

Mehrfachverwendung ist möglich, wobei es unerheblich ist, wie die zeitliche Abfolge ist. Auch wenn der eine Bachelor bereits abgeschlossen ist, ist dies kein Ausschlussgrund. Es muss weiterhin der wesentliche Unterschied herangezogen werden.